



Gemeinde  
**Oberammergau**

-Eigenbetrieb Oberammergau Kultur-

## **Richtlinie**

**für den Passionsfonds der Gemeinde Oberammergau zur Förderung der Musik im Hinblick auf die Passionsspiele 2030**

**vom 23.10.2023**  
(überarbeitet 20.06.2025)

Die Gemeinde Oberammergau bildet aus den Erlösen der Passionsspiele 2022 einen Passionsfonds zur Förderung der Musik im Hinblick auf die Passionsspiele 2030. Pro Kalenderjahr werden insgesamt 30.000,00 EURO zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

## 1. Förderungsfähige Aufwendungen und Projekte

### 1.1 Zuschuss zur musikalischen Ausbildung

#### Voraussetzungen:

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und setzt den Nachweis eines regelmäßigen Besuches des Unterrichts voraus.

Zuschussfähig sind nur Personen, die im Gebiet der Gemeinde Oberammergau wohnhaft sind.

- Anträge können gestellt werden für die Ausbildung an allen Instrumenten, die im Passionspiel benötigt werden sowie für solistische Gesangsausbildung.
- Die Höhe des Zuschusses wird erst am Ende des entsprechenden Kalenderjahres ermittelt und beträgt mindestens 30 %, höchstens 50 % der nachzuweisenden Kosten.
- Für sog. „Mangelinstrumente“ wie z. B. Viola, Violoncello, Kontrabass, Horn, Posaune, Klarinette und Pauke, sowie für solistische Gesangsausbildung, wird ein erhöhter Betrag in Höhe von maximal 60 % der Kosten gewährt.
- Instrumente, die einen hohen Einsatz auch von Seiten der Erziehungsberechtigten (lange und weite Anfahrten zum Unterricht, besonderer Materialaufwand,) fordern oder auch im Vergleich zu „Mangelinstrumenten“ nochmal wesentlich seltener erlernt werden (Oboe, Fagott) kann auf Antrag die Unterstützung bis zu 75% gewährt werden.
- Besonders talentierte und fleißige Schülerinnen und Schüler bekommen eine zusätzliche finanzielle Förderung in Form eines Preises. Insgesamt werden dafür 1000.-€ eingestellt. Diese Leute können von den Instrumental- und Gesangs-Lehrerinnen und -Lehrern vorgeschlagen werden. Ihre Förderungswürdigkeit muss vom musikalischen Leiter/ der Leiterin der Gemeinde im Rahmen eines Vorspiels überprüft werden. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist auch die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“, der mit mindestens einem 2. Preis abgeschlossen werden sollte.
- Falls von den Eltern aufgrund ihrer sozialen Situation die Bezahlung des Unterrichts nicht bestritten werden kann, sollte der Unterricht bei besonders förderungswürdigen Kindern bis zu 100% aus dem Fonds bezahlt werden. (Nachweis erforderlich- die Überprüfung erfolgt durch die Werkleitung.)
- Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Förderprogramm gilt, dass sie mindestens einmal pro Jahr ihre Fortschritte auf dem Instrument innerhalb eines Schüler-Vorspiels dokumentieren bzw. ihre Stimme im Rahmen eines Auftritts präsentieren müssen.

- Die Instrumental- Schülerinnen und -Schüler werden in der Regel bis zu einem Maximalalter von 20 Jahren unterstützt, für Azubis, Studentinnen und Studenten, die noch über kein eigenes geregelteres Einkommen verfügen und in besonderen Fällen (Mangelinstrument, später Einstieg, besonders gute Perspektive, Anstreben eines Musikstudiums) kann diese Altersbegrenzung auf Antrag auch durch das Gremium (Werkausschuss) verlängert werden. Gesangsschülerinnen und -Schüler können bis zu einem Alter von 25 Jahren gefördert werden, da sie mit dem Unterricht in der Regel erst nach dem Stimmbruch beginnen. Auch hier gilt eine Erweiterung der Förderdauer nach den oben genannten Kriterien.
- Klavier oder Orgel als zweites Instrument wird ebenso gefördert wie das passionsorchestertaugliche Erstinstrument.
- Leihinstrumente: benötigen die Geförderten für ihre Ausbildung ein Leihinstrument wird die Leihe – in gleicher Höhe wie die Förderung des Unterrichts – bezuschusst. Der Ankauf eines Instruments ist von der Förderung ausgenommen.

## **1.2 Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen für einheimische Streichorchester – und Blasorchester-Mitglieder sowie für die Mitglieder der örtlichen Chöre.**

Auf Antrag können, neben der regulären Probenarbeit, zusätzliche Proben, Seminare oder Coachings (inkl. evt. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) für Streich-, Blasorchester und Chor bis zu einer Höhe von 60% der Gesamtkosten bezuschusst werden.

## **1.3. Unterstützung des Musikvereins Oberammergau e. V. und des Kirchenorchesters von St. Peter und Paul beim Neuerwerb oder Leasing von Instrumenten**

Zum Ankauf oder Leasing von passionsorchestrimmanenten Musikinstrumenten, insbesondere zur Förderung der musikalischen Ausbildung wird aus dem Passionsfonds ein Betrag von jährlich bis 5.000 € zur Verfügung gestellt.

## **1.4. Projektbezogene Zuschüsse für Veranstaltungen von Chor und Orchester zur Vorbereitung auf die Passionsspiele 2030**

Zur Absicherung des finanziellen Risikos bei der Durchführung von Veranstaltungen (größer besetzte Konzerte, szenische Projekte etc.) der örtlichen Chöre und Orchester zur Vorbereitung auf die Passionsspiele 2030 werden jährlich bis zu 10.000 € bereitgestellt.

## **2. Finanzielle Abwicklung**

- Der Passionsfonds wird von der Gemeinde Oberammergau verwaltet.

- Einzelpersonen und auch der Musikverein Oberammergau e.V. bzw. die Ammergauer Chorgemeinschaft e.V. oder auch der Kirchenchor St. Peter u, Paul beantragen den Zuschuss z. B. für den Instrumental- und Gesangsunterricht direkt bei der Gemeinde Oberammergau. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Instrumental- oder Gesangs-Unterricht sowie über die Höhe der angefallenen Kosten beizulegen.
- Am Ende eines Kalenderjahres werden die erforderlichen Haushaltsmittel ermittelt und daraus die Höhe der Zuschüsse berechnet. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch ein Komitee, das aus je einem Mitglied des Orchesters und der Chöre, dem gemeindlichen musikalischen Leiter sowie einem Mitglied der Verwaltung der Gemeinde Oberammergau gebildet wird.
- Insgesamt stehen pro Jahr 30.000 Euro zur Verfügung. Die musikalische Einzelförderung hat bei der Vergabe der Fördermittel Vorrang. Die übrigen Mittel dürfen für die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen (1.2), Instrumentenkauf/-Leihe (1.3.) und/oder projektbezogene Zuschüsse für Veranstaltungen (1.4.) verwendet werden. Nicht abgerufene Haushaltsmittel kumulieren und stehen in den darauffolgenden Haushaltsjahren zur Verfügung.